

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 207/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2006 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29. Juni 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch für die Zeit ab 1. Dezember 1996 bis 30. November 2000 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Da der Kläger ausweislich der vorliegenden Gewerbeanmeldung und -abmeldung vom 1. November 1994 bis (jedenfalls) 30. September 1997 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt habe, sei er gemäß § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der ab 8. Mai 1996 geltenden Fassung in der Zeit von Dezember 1996 bis zum Zeitpunkt der Abmeldung des Gewerbes nicht erwerbsunfähig gewesen. Ob insoweit auf den Tag der Wirkung der Abmeldung (30. September 1997) oder auf den Tag, an dem das Gewerbe abgemeldet worden sei (15. April 1998), abzustellen sei, könne dahinstehen. Denn der Kläger sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im gesamten streitigen Zeitraum auch aus medizinischen Gründen nicht erwerbsunfähig gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN).
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert.



- 6 Doch selbst wenn seinem Vorbringen unter Ziffer 1a der Beschwerdebegründung sinngemäß die Frage entnommen werden könnte, "ob es mit der Verfassung vereinbar ist, dass der Rechtsschein einer ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit bei tatsächlich vorliegender Erwerbsunfähigkeit nur durch die Abmeldung des Gewerbes beseitigt werden kann", könnte die geltend gemachte Rüge insoweit keinen Erfolg haben. Der Kläger hat nämlich jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargetan.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Abgesehen davon, dass der Kläger nicht behauptet, die oben dargestellte Frage sei bisher noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung auch nicht erkennen, dass er sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten.
- 8 Soweit der Kläger unter Ziffer 1b der Beschwerdebegründung die Qualität der eingeholten Gutachten sowie die Kompetenz und Unparteilichkeit der im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren tätigen Gutachter angreift, ist hiermit eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte, noch nicht einmal sinngemäß erkennbar. Dies gilt auch für die Behauptung, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Beklagte in einer Vielzahl von Fällen angeblich nicht objektive oder fachlich inkompetente Gutachter beauftrage.
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangels ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger rügt, das LSG sei seinem auch in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, ein Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass die zur Rentengewährung berechtigenden gesundheitlichen Voraussetzungen des Klägers bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hätten, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Auch wenn der Kläger damit einen ohne weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnet haben sollte, so hat er doch zumindest nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung zu der weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen.
- 13 Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (*vgl hierzu zB BSGE 1, 91*), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen (*vgl BSG SozR 1500 § 103 Nr 24*) oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*vgl hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658*).
- 14 Diesen Anforderungen ist nicht genügt. Zwar hat der Kläger behauptet, die von der Beklagten in Auftrag gegebenen Gutachten, auf die die gerichtlichen Gutachter im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Klägers im Zeitpunkt der Antragstellung Bezug genommen hätten, seien unzulänglich oder zum Teil falsch gewesen. Ein derartiger pauschaler Vorwurf gegen die Richtigkeit der vorgerichtlichen und damit auch der gerichtlichen Gutachten ist indes nicht ausreichend. Vielmehr muss die Mangelhaftigkeit der einzelnen Gutachten anhand konkreter



Einwände substantiiert aufgezeigt werden (*vgl BSGE 1, 91*). Ebenso wenig reicht es für die Darlegung begründeter Zweifel an der Sachkunde der im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren tätigen Gutachter aus, ihnen pauschal eine mangelnde Kompetenz vorzuwerfen. Auch insoweit hätte es des Eingehens auf die einzelnen Gutachter und konkreter Vorhaltungen bedurft.

- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)